

## Auszug aus dem Handout

# Reiserecht, Personenbeförderungsrecht, Gestaltung von Anmeldeformularen

### 3. Personenbeförderungsrecht, PBefG

§ 1 PBefG, Sachlicher Geltungsbereich

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die **entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen** mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsnomibussen und mit Kraftfahrzeugen. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.

**Hinweis:** Das gilt grundsätzlich auch für den Fall, wenn ein Jugendverband (eigene oder angemietete) Kleinbusse bei seinen Fahrten einsetzt.

(2) Diesem Gesetz unterliegen **nicht** Beförderungen

1. mit **Personenkraftwagen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt;**
2. mit Krankenkraftwagen, ....

**Hinweis:** Personenkraftwagen dürfen neben dem Fahrer bis zu max. 8 Sitzplätze haben. Nur wenn mit dem Anteil der Personenbeförderung an der Gesamtreise kein ausweisbarer Gewinn erzielt wird, findet das PBefG keine Anwendung; dies dürfte für die allermeisten Beförderungen oder Ferienfahrten von Jugendverbänden zutreffen; diese werden meist noch bezuschusst. Betriebskosten sind nur die Benzinkosten sowie evtl. Ausgaben für Maut, nicht aber andere Kosten wie Leasingraten, Steuer oder Versicherung.

§ 2 PBefG, Genehmigungspflicht

(1) Wer im Sinne des § 1 Abs. 1 ... Personen befördert, muss im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes.

.....

(5a) Wer Gelegenheitsverkehre in der Form der Ausflugsfahrt (§ 48 Abs. 1) oder der Ferienzziel-Reise (§ 48 Abs. 2) plant, organisiert und anbietet, dabei gegenüber den Teilnehmern jedoch eindeutig zum Ausdruck bringt, dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach diesem Gesetz ist, durchgeführt werden, muss selbst nicht im Besitz einer Genehmigung sein.

**Hinweis:** Das ist der Fall, wenn ein Veranstalter für die Beförderung der Reisenden auf die Dienste kommerzieller Busunternehmen zurückgreift.

### 4. Fahrerlaubnisverordnung

**Hinweis:** Ungeregelt ist, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen aufweisen müssen, damit diese (guten Gewissens, d.h. ohne das Risiko eines Organisationsverschuldens einzugehen) von ihren Arbeitgebern oder den Jugendverbänden mit dem Führen eines Fahrzeuges mit Teilnehmern beauftragt werden können. Ich empfehle, dass man sich im Wesentlichen an die folgenden Vorschriften für die gewerbliche Personenbeförderung hält:

§ 10 Fahrerlaubnisverordnung, Mindestalter

(1) Das **Mindestalter** für die Erteilung einer Fahrerlaubnis beträgt

1. 25 Jahre für Klasse A bei direktem Zugang oder bei Erwerb vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1,
- 2. 21 Jahre für die Klassen D, D1, DE und D1E,**
3. 18 Jahre für die Klassen A bei stufenweisem Zugang, B, BE, C, C1, CE und C1E,
4. 16 Jahre für die Klassen A1, M, S, L und T.

.....

**Bis zum Erreichen des nach Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestalters** ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur

1. bei **Fahrten im Inland**
2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses und
3. für die Personenbeförderung im Linienerkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes bei **Linielängen von bis zu 50 Kilometer**, soweit es sich um eine Fahrerlaubnis der Klassen D und DE handelt, Gebrauch gemacht werden darf.

#### § 11 Eignung

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen **körperlichen und geistigen Anforderungen** erfüllen. ....Außerdem dürfen die Bewerber nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, so dass dadurch die Eignung ausgeschlossen wird. Bewerber .... müssen auch die Gewähr dafür bieten, dass sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden.

#### § 48 Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

(1) Einer zusätzlichen Erlaubnis (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) bedarf, wer einen Kranken-kraftwagen führt, wenn in dem Fahrzeug entgeltlich oder geschäftsmäßig Fahrgäste befördert werden, oder wer ein Kraftfahrzeug führt, wenn in dem Fahrzeug Fahrgäste befördert werden und für diese Beförderung eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich ist.

.....

(4) Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist zu erteilen, wenn der Bewerber

1. die nach § 6 für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis besitzt,

2. das **21. Lebensjahr** - bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen das 19. Lebensjahr -

**vollendet** hat und die **Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird.**

3. seine **geistige und körperliche Eignung** gemäß § 11 Abs. 9 in Verbindung mit Anlage 5 nachweist,

4. nachweist, dass er die Anforderungen an das **Sehvermögen** gemäß § 12 Abs. 6 in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2 erfüllt,

5. nachweist, dass er eine EU- oder EWR-**Fahrerlaubnis der Klasse B** oder eine entsprechende Fahrerlaubnis aus einem in Anlage 11 aufgeführten Staat **seit mindestens zwei Jahren** - bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen seit mindestens einem Jahr - besitzt oder innerhalb der letzten fünf Jahre besessen hat,

RA Stefan Obermeier  
Rechtsanwälte Obermeier & Laymann  
Arcostr. 3, 80333 München  
Tel.: 089 / 515568 - 30  
Fax.: 089 / 515568 - 40  
Mail: info@ra-obermeier.de  
Net: http://www.ra-obermeier.de

#### Hinweis:

Das Manuskript berücksichtigt die Rechtslage zum 1.1.2010. Spätere Änderungen von Gesetzen oder Rechtsprechung können in einzelnen Bereichen zu anderen Ergebnissen führen. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit kann der Verfasser daher nicht übernehmen.